REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT NORDTHÜRINGEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts
PRÄSIDENT

Regionale Planungsstelle Nordthüringen beim Thüringer

Landesverwaltungsamt
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben) | Sondershausen 14.03.2024

PV-Beschluss Nr. 38 / 02 / 2024

der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen vom 14.03.2024 zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen – 2. Entwurf; Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vom 05. Februar 2024 bis einschließlich 15. März 2024.

Beschluss:

Die Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen gibt im Rahmen der Änderung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) Thüringen - 2. Entwurf - nachfolgende Forderungen/Anregungen:

Allgemein

Die Abwägung der Stellungnahmen zum 1. Entwurf des LEP sollte veröffentlicht werden und entsprechender Bestandteil der zweckdienlichen Unterlagen während der Öffentlichkeitsbeteiligung sein. Dies würde zu mehr Transparenz im Beteiligungsverfahren beitragen.

1.1 Handlungsbezogene Raumkategorien

Gegenüber dem 1. Entwurf des LEP gibt es thüringenweit deutliche Veränderungen bei den Raumstrukturtypen (1.1.1 G), ihren jeweiligen Abgrenzungen sowie der Zuordnung zu den Raumstrukturgruppen. Die Räume mit günstigen Entwicklungsvoraussetzungen wurden beispielsweise von fünf auf drei reduziert. Dabei ist nicht nachvollziehbar, woraus sich diese Veränderungen ergeben haben. Dies sowie die Zielrichtungen als Orientierungsvorgabe für konkrete Festlegungen von Erfordernissen der Raumordnung auf der Ebene der Regionalpläne sollten ergänzt werden.

In der Begründung zu 1.1.2 G sollte folgender Abschnitt ergänzt werden:
Zur Entwicklung des Raumes mit besonderen Entwicklungsaufgaben Kyffhäuser soll die bereits bestehende Kooperation der Städte Nordhausen und Sondershausen weiter verfestigt und ausgebaut werden.

2.2 Zentrale Orte / 2.3 Versorgungsbereiche

Vor dem Hintergrund der Stärkung Thüringens und seiner Ländlichen Räume besteht weiterhin die Forderung, die Zentralen Orte als Gesamtkonzept aus raumordnerischer Sicht zu bewerten und auszuweisen. Allein eine Nachvollziehung der in den letzten Jahren erfolgten und künftig anstehenden Gemeindeneugliederungen als Grundlage ist nicht sachgerecht. Es bedarf eines wissenschaftlichen Ansatzes der raumordnerischen Steuerung, in dem der zentrale Ort als Siedlungs- und Versorgungskern mit einem zu versorgenden Bereich im Mittelpunkt steht. Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein räumliches Modell aber insbesondere auch ein Steuerungsinstrument, auf das Ziele und Grundsätze der Raumordnung und die Fachplanungen aufbauen. Zentrale Orte sollen insbesondere die Versorgungsfunktion für ihre Einwohner und die ihres Verflechtungsbereiches erfüllen, um damit eine dauerhafte Sicherung der Daseinsvorsorge zu ermöglichen. Zentrale Orte sind auch die wesentliche Grundlage, auf die das funktionale Verkehrsnetz, der Bundesbedarfsplan für das Schienen- und Straßennetz oder das Landesstraßennetz aufbaut. Das erforderliche Gesamtkonzept schließt alle Ebenen von Zentralen Orten ein.

Bezüglich der Einstufung eines Oberzentrums Südthüringen in der aktuellen Form wendet sich die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen gegen die Ausweisung von sechs! Städten als gemeinsames Oberzentrum. Mit der zusätzlichen Ausweisung von Eisenach als Oberzentrum in der Planungsregion Südwestthüringen wäre damit die halbe Planungsregion Oberzentrum, was jeder fachlichen raumordnerischen Grundlage entbehrt. Eine Ausweisung funktionsteiliger zentraler Orte sollte ohnehin grundsätzlich nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen, um das Zentrale-Orte-Konzept nicht zu gefährden. Ausführungen zu damit verbundenen möglichen Konsequenzen auf den verschiedenen Planungsebenen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung sind nicht enthalten. Es ist auch kein entsprechend der Begründung 2.2.4 G (funktionsteilige zentrale Orte) siedlungsstruktureller Zusammenhang zwischen den Städten (ausgenommen Suhl-Zella-Mehlis) festzustellen, der jedoch Voraussetzung für einen funktionsteiligen zentralen Ort sein soll. Da alle Zentralen Orte, auch die Höherrangigen, grundzentrale Aufgaben übernehmen (vgl. Begründung zu 2.2.2 G) wird bezüglich der Festlegung eines gemeinsamen Grundversorgungsbereiches für „Suhl/Zella-Mehlis/Schleusingen/Oberhof/Schmalkalden/Meiningen“ in Karte 1 Raumstruktur / Tabelle 3 besonders deutlich, wie unreal die Ausweisung so vieler Städte als ein gemeinsamer Zentraler Ort ist. Um das Bestreben zu interkommunaler Kooperation der betroffenen Städte zu unterstützen, sollten andere raumordnerische Instrumente in Ansatz gebracht werden (Bsp. Städtenetz, Raumordnerischer Vertrag).

Die Forderung aus der Stellungnahme der Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen zum 1. Entwurf des LEP (PV-Beschluss Nr.30/01/2023, 09.03.2023), dass analog zu den unter 2.3 aufgeführten Mittel- und Grundversorgungsbereichen auch oberzentrale Versorgungsbereiche definiert werden sollen, wird ebenfalls aufrechterhalten. Das dies zur Nachvollziehbarkeit und auch zur Umsetzungsfähigkeit der raumordnerischen Ausweisung gehört, verdeutlicht der aktuell zur Beteiligung gestellte Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt, Seite 53.

Hinweis:
Karte 1 enthält zwischen den Städten Zella-Mehlis und Schmalkalden sowie Suhl und Meiningen eine gestrichelte rote Linie, die nicht in der Legende erläutert ist.

5.2 Energie

Die Planungsgemeinschaft hat in der Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (PV-Beschluss Nr.30/01/2023, 09.03.2023) zum Abschnitt 5.2 Energie bereits Einwendungen vorgebracht. Sämtliche Forderungen aus der Stellungnahme werden aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere die Herleitung des regionalen Teilflächengesamtziels für die Planungsregion Nordthüringen.

5.2.4 G (1. Entwurf 5.2.3)

Wie bereits in der Stellungnahme zum 1. Entwurf vorgebracht, muss der Ausbau der Elektrizitätsverteilernetze mit dem beabsichtigten Ausbau der erneuerbaren Energien synchronisiert werden. Dies betrifft sowohl das Höchstspannungsnetz als auch das 110-kV-

Hochspannungsnetz. Die Planungsgemeinschaft begrüßt deshalb die Aufnahme des neuen Grundsatzes 5.2.4 »Ausbau oder die Änderung der Verteilnetze« in das LEP. In diesem sollten jedoch konkrete Maßnahmen zum Ausbau des 110-kV-Hochspannungsnetzes verankert werden. Mit dem absehbaren Ausbau der erneuerbaren Energien wird das bestehende Hochspannungsnetz weiter belastet. Eine aktuelle Netzkarte des 110-kV-Hochspannungsnetzes und deren Auslastung ist bei der TEN abrufbar (vgl. https://www.thueringer-energienetze.com/-Ueber_uns/Veroeffentlichungspflichten/Netzdaten#Netzausbau). Anhand dieser Karte wird deutlich, dass das bestehende Netz bereits jetzt Engpässe aufweist, welche sich mit einem Ausbau der erneuerbaren Energien verstärken werden. Der überwiegende Teil der Engpässe befindet sich nördlich der A4. Das Gebiet der Planungsregion ist hierbei fast vollständig mit Engpässen behaftet. Sollte der Ausbau des 110-kV-Netzes nicht mit dem Ausbau der Windenergie schritthalten, kann die erzeugte Energie nicht zu den Verbrauchern, insbesondere aus Industrie und Gewerbe, geleitet werden. Entsprechend wurde von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen eine Erweiterung der Kriterien für die Herleitung der Teilflächenziele gefordert, in der die Netzsituation bzw. –auslastung als Kriterium herangezogen wird. Das Kriterium zielt dabei auf Regionen, welche noch über freie Einspeisekapazitäten verfügen. Da aufgrund der langen Planungszeiträume beim Netzausbau und -neubau, des erheblichen Investitionsbedarfes und der benötigten Bauleistungen nur mittelfristig mit einer Entlastung zu rechnen ist, sollte ein solches Kriterium zwingend aufgenommen werden und bei der Festlegung der Teilflächenzwischenziele Berücksichtigung finden.
Weiterhin wurde auch eine klare Ausbaustrategie auf Ebene der Landesplanung für das Hochspannungsnetz gefordert. Im 2. Entwurf wird hierzu auf das »Regionalszenario 2023 - Planungsregion Ost« (06/2023) verwiesen. In diesem wird die gesamte Planungsregion, bestehend aus den neuen Bundesländern und Hamburg betrachtet. Eine Differenzierung ist nur bis auf Ebene des Freistaates Thüringen möglich. Die Regionalisierung beschränkt sich im Szenario allein auf die Bundesländer und kann somit nicht als Grundlage für eine Regionalisierung innerhalb des Freistaates Thüringen herangezogen werden. Es wird zwar eine Entwicklung der Last (vgl. Abschn. 4.4) prognostiziert. Da dies jedoch nur global für den Freistaat Thüringen betrachtet wird und nicht auf Netzebene, können hieraus keine konkreten Maßnahmen zur Netzausbaustrategie abgeleitet werden. Das zitierte »Regionalszenario 2023 – Planungsregion Ost« (06/2023) ist hierbei als Datengrundlage auf Ebene der Bundesländer zu sehen und für die Ableitung einer konkreten Ausbaustrategie auf Netzebene ungeeignet.

5.2.6 Z

In diesem Ziel werden die Flächenziele für die Vorranggebiete Windenergie aus dem WindBG festgestellt. Im LEP heißt es hierzu:

> „Die Verpflichtung zur Ausweisung der genannten Flächenbeitragswerte ergibt sich für den Freistaat Thüringen aus dem WindBG und **steht nicht zur Disposition“**.

Dies ist sachlich falsch. In der aktuellen Fassung des WindBG §7 Abs.4 heißt es hierzu:

> „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz passt durch Rechtsverordnung die Flächenbeitragswerte in Anlage entsprechend an, wenn sich ein Land durch Staatsvertrag gegenüber einem anderen Land verpflichtet, mehr Fläche als gemäß § 3 Absatz 1 gefordert (Flächenüberhang) für die Windenergie an Land bereitzustellen und diesen Staatsvertrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31. Mai 2024 unter Bezifferung des Flächenüberhangs in Quadratkilometern übermittelt, es sei denn, der Staatsvertrag ist zum Erreichen der Flächenbeitragswerte der vertragsschließenden Länder offensichtlich ungeeignet.“

Folglich hätte für Thüringen die Möglichkeit bestanden, den Flächenbeitragswert zu reduzieren. Da in 5.2.7 Z (Satz 3) eine analoge Vorgehensweise für die Regionalen Planungsgemeinschaften vorgeschlagen wird, ist davon auszugehen, dass dem Plangeber diese Regelung bekannt war. In Anbetracht der in §7 Abs.4 festgelegten Frist zum 31. Mai 2024 und dem aktuellen Verfahrensstand ist eine Reduzierung des Flächenbeitragswertes fast nicht mehr umsetzbar. Es

entsteht somit der Eindruck, dass der Plangeber eine Reduzierung der Beitragswerte nicht verfolgt bzw. die Frist bewusst hat verstreichen lassen. Ein Nichtaufgreifen dieser Regelung durch den Plangeber und nun eine Übertragung auf die untergeordnete Planungsebene kann objektiv nicht nachvollzogen werden.

5.2.7 Z

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen bringt seit Jahren den Ausbau erneuerbarer Energien für Thüringen nachhaltig voran. Dies ist auch im aktuellen Entwurf des Sachlichen Teilplanes Windenergie sichtbar, in dem 1,2 % der Regionsfläche für Vorranggebiete Windenergie vorgesehen sind. Dies wird bereits jetzt seitens vieler Kommunen und Bürger als Belastung gesehen bzw. führt teilweise zu kompletter Ablehnung. Die Planungsregion bzw. gewisse Teilräume innerhalb der Planungsregion stoßen bereits an Grenzen einer verträglichen Entwicklung. Eine Regionalisierung der Flächenbeitragswerte, wie durch den LEP-Entwurf vorgesehen, mit 3,0 % als Gesamtziel (Zwischenziel 2,5 %) und damit über 11.068 ha (Zwischenziel 9.056 ha) für Nordthüringen, wird deshalb **entschieden abgelehnt.**
In der Stellungnahme zum 1. Entwurf (vgl. PV-Beschluss Nr.30/01/2023, 09.03.2023) wurde eine maximale Spreizung der Teilflächenziele von 0,4 % gefordert. Diese Spreizung würde der Planungsregion Nordthüringen eine realistische Chance einräumen, die Entwicklung der Windenergie weiter geordnet voranzubringen und die Akzeptanz beim Bürger zu erhalten. Eine solche Spreizung wurde auch analog auf Bundesebene angewandt, um eine verträgliche Entwicklung der einzelnen Bundesländer zu gewährleisten. Im derzeitigen Entwurf des LEP beträgt die maximale Spreizung 1,3 % (vgl. 5.2.7 Z). Dies ist aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen weiterhin nicht akzeptabel, was sowohl schriftlich als auch im Rahmen verschiedener Gespräche u.a. mit Ministerin Karawanskij mehrfach deutlich gemacht wurde, jedoch seitens des Freistaates im 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms wiederum keine Berücksichtigung fand. In diesem Zusammenhang kann die jetzt in den Entwurf unter 5.2.7 Z aufgenommene Regelung, dass die Planungsregionen ihrerseits für eine interregionale Flächenkompensation sorgen können, nicht nachvollzogen werden. Da sämtliche Bemühungen der Planungsregion Nordthüringen zur Reduzierung des Flächenbeitragswertes auf ein raumverträgliches Maß vom Plangeber nicht aufgegriffen wurden bzw. keine Beachtung fanden und der Plangeber von der bestehenden Möglichkeit nach § 7 Abs. 4 WindBG wissentlich keinen Gebrauch macht (vgl.5.2.6 Z), wird aus Sicht der Planungsregion Nordthüringen die raumverträgliche Entwicklung der Region Nordthüringen durch den Plangeber nachhaltig verhindert (vgl. ROG §2 Abs.2 Nr.1, 2 ,4 ,5).
Im vorliegenden 2. Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen (01/2024) wurden die Teilflächenziele der einzelnen Planungsregionen überarbeitet. In den Anlagen ist hierzu eine »Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Umsetzung des Flächenbeitragswerts gemäß dem Wind-an-Land-Gesetz in Thüringen« beigefügt.
Die Basis zur Ermittlung der Weißflächen (vgl. Abschn.1, Herleitung der regionalen Teilflächenziele) bildet die Windpräferenzraumstudie (Döpel, 02/2015). In dieser wird von einem Abstand von 750 m zu Wohn- und Mischgebieten ausgegangen. Weiterführende Angaben bezüglich der Abstände zu Wohn- und Mischgebieten werden in der Herleitung der regionalen Teilflächenziele nicht gegeben (vgl. Abschn. 2.2). Die Abstände zu Wohn- und Mischgebieten gemäß den Kriterienkatalogen der Planungsregionen hat sich infolge der gestiegenen Anlagenhöhe (vorbeugender Immissionsschutz) auf 1000 m vergrößert. Da diese Änderung auf die Ermittlung der Weißflächen weitreichende Folgen in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Flächen hat, ist die erarbeitete Herleitung der regionalen Teilflächenziele zur Ermittlung eines Verteilungsschlüssels nachweislich ungeeignet.
Dies zeigt sich auch exemplarisch am derzeitigen Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans Windenergie Mittelthüringen (12/2023). Mittelthüringen muss gemäß Verteilungsschlüssel (22,50%) ein Gesamtziel von 8.035 ha (2,20%) erreichen. Dieses wird bereits jetzt mit dem Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie mit 8.681 ha (2,34%) übertroffen. Zusätzlich weist Mittelthüringen Vorranggebiete Windenergie für Gewerbe/Industrie (vgl. Z 2, 836 ha) aus, welche nicht auf das Teilflächenziel (2032) angerechnet werden. Addiert man diese Flächen zu den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie (8.681 ha), so ergibt sich eine Fläche von 9.157 ha (2,57 %). Überträgt man dieses geschaffene Flächenpotenzial auf den bisherigen

Verteilungsschlüssel (22,50%), so erhöht sich der Verteilungsschlüssel auf 26,70% (Δ 4,20%). Im Vergleich wird der prognostizierte Potenzialbasierte Verteilungsschlüssel um 18,68% übertroffen. Aufgrund der zugrundeliegenden Planungsebene wird die Herleitung der regionalen Teilflächenziele immer eine Differenz zu den umsetzbaren möglichen Vorranggebieten für Windenergie auf Ebene der Regionalen Planungsgemeinschaften aufweisen. Eine Abweichung von 18,68%, wie hier am Beispiel von Mittelthüringen aufgezeigt, ist jedoch nicht akzeptabel. Folglich beinhaltet die zugrundeliegende Potenzialbasierte Vorgehensweise systematische Fehler.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen lehnt die mit dem 2. Entwurf des LEP Thüringen vorgegebenen Teilflächenziele ab und fordert weiterhin, ausgehend von 2,2% für Thüringen, eine maximale Spreizung von 0,4% zwischen den Planungsregionen.

Dr. Henning
Präsident

Dienstsiegel